

Einladung

Am **Dienstag, 15. November 2011, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich eine öffentliche **Sitzung des Rates** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

TAGESORDNUNG:

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates am 28.06.2011 und am 27.09.2011
2. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
3. Wahl von Ausschussmitgliedern;
hier: Ersatzweise Benennung eines Ratsmitgliedes für den Ausschuss für Jugend und Soziales
- 4.1 Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2011 bis zum 30.09.2011
- 4.2 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gem. § 83 GO in Verbindung mit § 7 Nr. 3 Haushaltssatzung
5. Straßenreinigungsgebühren 2012
6. Kanalbenutzungsgebühren 2012
7. Abfallbeseitigungsgebühren 2012
8. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2012
9. Straßenreinigungssatzung der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996
hier: Neufassung des Straßenverzeichnisses
10. Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark - 4. Änderung
 1. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2)
11. Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße
 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 99 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
12. Widmung der "Johann-Strauß-Straße" und des Teilstücks "Wiesenstraße" im Bebauungsplangebiet 96 - Settericher Weg II - im Stadtteil Loverich
13. Widmung der Robert-Koch-Straße (1. Teilstück) im Gewerbegebiet Bebauungsplangebiet 3D
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen von Ratsmitgliedern
16. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

17. Vertragsfortführung der Gebäudesachversicherung der Stadt Baesweiler bis zum 01.01.2014
18. Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Baesweiler
19. Vergabe des Auftrages für die Ausstattung verschiedener Schulen, der Stadtbücherei und der Rathäuser in Baesweiler und Setterich mit gemieteten Kopiergeräten
20. Grundstücksangelegenheiten;
 1. Festsetzung des Kaufpreises für die Bauflächen im Bebauungsplangebiet Nr. 90 - Hinter den Füllen-
 2. Veräußerung eines bebauten Grundstückes
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen von Ratsmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.11.2011/Punkt 2 der Tagesordnung)

Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied, Herr Dominic Sommer, Alsdorfer Straße 8, 52499 Baesweiler, hat durch Erklärung vom 16.09.2011 auf sein Mandat im Rat der Stadt Baesweiler verzichtet.

Nach § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes wird der Sitz im Rat der Stadt Baesweiler nach der Reserveliste der CDU, für die Herr Sommer bei der Wahl aufgetreten ist, besetzt.

Ersatzbewerber für Herrn Sommer auf der Reserveliste der CDU ist Herr Rainer von Ameln, In den Füllen 39, 52499 Baesweiler, der durch Erklärung vom 19.09.2011 die Wahl zum Vertreter im Rat der Stadt Baesweiler angenommen hat.

Das neue Ratsmitglied wird in der Ratssitzung gemäß § 67 Abs. 3 GO NW vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.11.2011/Punkt 3 der Tagesordnung)

Wahl von Ausschussmitgliedern;

hier: Ersatzweise Benennung eines Ratsmitgliedes für den Ausschuss für Jugend und Soziales

Das Ratsmitglied Dominic Sommer hat dem Wahlleiter gegenüber am 16.09.2011 seinen Verzicht auf sein Mandat im Rat der Stadt Baesweiler zum Ablauf des 30.09.2011 erklärt. In der konstituierenden Stadtratsitzung am 27.10.2009, unter Punkt 9 der Tagesordnung, ist Herr Sommer als Mitglied im Ausschuss für Jugend und Soziales gewählt worden.

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte gem. § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW einen Nachfolger. Demnach steht der CDU-Fraktion das Vorschlagsrecht für die Besetzung des frei gewordenen Sitzes im Ausschuss für Jugend und Soziales zu. Unter Berücksichtigung von § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW, wonach die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf, kann auf Grund der Besetzung des Ausschusses für Jugend und Soziales nur ein Ratsmitglied zum/zur Nachfolger/in für Herrn Sommer gewählt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählen auf Vorschlag der CDU-Fraktion Frau/Herrn _____ als Mitglied für den Ausschuss für Jugend und Soziales.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.11.2011 / Punkt 4 der Tagesordnung)

- 1) **Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2011 bis zum 30.09.2011**
- 2) **Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gem. § 83 GO in Verbindung mit § 7 Nr. 3 Haushaltssatzung**

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

Teilergebnispläne:

| Budget | Bezeichnung | a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € - | Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € - | Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € - |
|----------|--|---|---|---|
| 02-02-01 | Meldeangelegenheiten, Ausweis und sonstige Dokumente, Bürgerbüro | a) 65.000,00 b) 87.628,11 c) 22.628,11 | 0,00 | 22.628,11 |

Erläuterung:

Im November 2010 wurde der neue Personalausweis eingeführt. Für die Erstellung des Personalausweises müssen höhere Gebühren an die Bundesdruckerei gezahlt werden. Die Höhe der abzuführenden Gebühren war bei der Erstellung des Haushaltsplanes 2011 noch nicht bekannt.

Im Laufe des Jahres 2011 hat sich herausgestellt, dass wesentlich mehr Anträge zur Erstellung des Personalausweises gestellt wurden als bei der Berechnung des Haushaltsansatzes erwartet wurde. Im Produkt 02-02-01 - Meldeangelegenheiten - wurde ein Ansatz von 65.000,00 € gebildet. Dieser wurde zum 30.09.2011 bereits um 22.628,11 € überschritten. Bis zum Jahresende werden Mehraufwendungen von insgesamt 55.000,00 € erwartet.

Gemäß § 83 GO in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler gelten überplanmäßige Aufwendungen, die das Budget um mehr als 40.000,00 € überschreiten, als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

Die Mehraufwendungen in Höhe von 55.000,00 € werden gedeckt durch Wenigerausgaben in den Produkten 02-01-01 (3.000,00 €), 02-04-01 (8.000,00 €), 12-02-01 (4.000,00 €), durch Wenigerauszahlungen bei der Investitionsnummer I 2010-0029 (15.000,00 €) und durch Mehrerträge im Produkt 10-02-01 (15.000,00 €).


| Budget | Bezeichnung | a) Haushalts- ansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung - € - | Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € - | Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € - |
|---|---------------------------------------|---|---|---|
| 08-01-01 | Betrieb/Unterhaltung von Sportanlagen | a) 17.000,00 b) 22.570,87 c) 5.570,87 | 0,00 | 5.570,87 |
| <p>Erläuterung: Im Bereich der Sportplätze mussten unvorhersehbare große Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden. Die Mehraufwendungen sind gedeckt durch entsprechende Wenigeraufwendungen im Produkt 11-03-01.</p> | | | | |

Im Bereich der Investitionen sind im Zeitraum 01-07. - 30.09.2011 keine über-/außerplanmäßigen Auszahlungen entstanden.

Ich verweise auf meine Vorlage zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.11.2011, TOP 4.1 und 4.2.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Stadtrat nimmt die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die in der Zeit vom 01.07. - 30.09.2011 entstanden sind, zur Kenntnis.
- 2) Der Stadtrat genehmigt die überplanmäßigen Mehraufwendungen in Höhe von 55.000,00 € im Produkt 02-02-01 - Meldeangelegenheiten.


 (Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.11.2011 / Punkt 5 der Tagesordnung)

Straßenreinigungsgebühren 2012

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2012 für die Straßenreinigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 28.10.2011 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 10.11.2011 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Gebühr für die Sommerwartung für 2012 mit 0,93 €/ lfdm. unverändert zu belassen und die Gebühr für die Winterwartung ab dem 01.01.2012 auf 0,99 €/ lfdm. zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss, Sitzung am 10.11.2011, TOP 5 beschließt der Stadtrat,

- 1) die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung für 2012 gegenüber dem Jahr 2011 unverändert bei 0,93 €/ lfdm. zu belassen

und

die Straßenreinigungsgebühr für die Winterwartung ab dem 01.01.2012 von bisher 0,17 €/lfdm. auf 0,99 €/lfdm. anzuheben,

- 2) die Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2007, in der beiliegenden Form zu erlassen.


(Dr. Linkens)

Satzung vom _____

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996

Auf Grund der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der zur Zeit geltenden Fassung (GV. NRW. S.271), der §§ 3 und 4 Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NRW S.390) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 394) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstückseite

| | |
|---|---------|
| für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung | 0,93 €, |
| für den Winterdienst | 0,99 €. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.11.2011 / Punkt 6 der Tagesordnung)

Kanalbenutzungsgebühren 2012

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2012 für die Kanalbenutzungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 28.10.2011 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 10.11.2011 zugeleitet wurde. Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Kanalbenutzungsgebühren für 2012 unverändert zu belassen.

Nach einem Beschluss des Oberverwaltungsgericht NRW vom 17.05.2011 wurde festgestellt, dass für nachweisbar dem Kanal nicht zugeleitetes Wasser eine "Bagatellgrenze" bis zur Höhe von 15 cbm/Jahr zulässig ist. Die Gebührensatzung der Stadt Baesweiler sah in § 2 Abs. 5 bislang vor, dass Wassermengen von bis zu 20 cbm/Jahr von dem Abzug ausgeschlossen sind.

Daher soll die in § 2 Abs. 5 in der zur Zeit geltenden Fassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2010, aufgeführte Bagatellgrenze von 20 cbm/Jahr auf 15 cbm/Jahr herabgesetzt werden.

§ 2 Abs. 11 und Abs. 14 enthält noch Gebührensätze, die in DM-Beträgen angegeben sind. Im Hinblick auf die weiteren Satzungsänderungen sollten auch diese Korrekturen vorgenommen werden. Dabei handelt es sich um eine exakte Umrechnung des DM-Betrages in den Euro-Betrag.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss, Sitzung am 10.11.2011, TOP 6 beschließt der Stadtrat,

1. die Kanalbenutzungsgebühren unverändert zu belassen

und

2. die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2010, in der beiliegenden Form zu erlassen.

(Dr. Linkens)

Satzung vom _____

zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der zur Zeit geltenden Fassung (GV. NRW S. 271), der §§ 4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 394) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Der Abzug der auf dem Grundstück im Kalenderjahr verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge gemäß Abs. 2 Buchstabe a) ist jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres geltend zu machen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm/Jahr ausgeschlossen.

Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch Wassermesser, die auf eigene Kosten einzubauen sind und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen, zu erbringen. In den Fällen, in denen ein Nachweis nicht möglich oder unzumutbar ist und die Stadt auf den Einbau einer Messeinrichtung verzichtet, kann sie die Schätzung der Inanspruchnahme der Kanalanlage nach geeigneten Maßstäben vornehmen.

Artikel II

§ 2 Abs. 11 wird wie folgt geändert:

- (11) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Als üblicher Verschmutzungswert gelten 360 mg/l BSB.

Die Gebühr nach Abs. 10 erhöht sich für Abwässer mit einem über dem üblichen Verschmutzungswert liegenden Verschmutzungsgrad von

- 20 - 40% um 0,08 € je cbm
- 40 - 60% um 0,10 € je cbm
- 60 - 80% um 0,13 € je cbm
- mehr als 80 % um 0,15 € je cbm.

Artikel III

§ 2 Abs.14 wird wie folgt geändert:

(14) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je cbm Abwasser 0,34 €.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.11.2011 / Punkt 7 der Tagesordnung)

Abfallbeseitigungsgebühren 2012

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2012 für die Abfallbeseitigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 28.10.2011 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 10.11.2011 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Abfallbeseitigungsgebühren für 2012 , wie im Beschlussvorschlag dargestellt, neu festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss, Sitzung am 10.11.2011, TOP 7 , beschließt der Stadtrat:

1. Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l- Abfallbehälter für Restmüll beträgt 128,52 € (bisher 133,44 €)
2. Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 124,68 € (bisher 129,48 €)
3. Neben der Jahresgrundgebühr für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 3,92 € (bisher 4,34 €) erhoben.
4. Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt unverändert 37,68 € (bisher 37,68 €)

5. Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt

a) bei wöchentlicher Entleerung 3.086,52 € jährl. / 257,21 € monatl.
(bisher 3.155,40 € jährl. / 262,95 € monatl.)

b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.630,44 € jährl. / 135,87 € monatl.
(bisher 1.666,68 € jährl. / 133,50 € monatl.)

c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 902,28 € jährl. / 75,19 € monatl.
(bisher 922,32 € jährl. / 76,86 € monatl.)

d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich / 14,52 € monatlich (bisher 177,96 € jährlich / 14,83 € monatlich) eine Gebühr von 56,01 € (bisher 57,26 €) pro Entleerung erhoben.

6. Ab 01.01.2012 erfolgt die Einführung eines 770 l Umleerbehälters für Gewerbebetriebe.

Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt

bei wöchentlicher Entleerung 2.320,20 € jährl. / 193,35 € monatl.

b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.247,28 € jährl. / 103,94 € monatl.

c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 710,76 € jährl. / 59,23 € monatl.

d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitschaftsgebühr für den 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich / 14,52 € monatlich eine Gebühr von 41,27 € pro Entleerung erhoben.

7. Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,20 € für 80 l Abfallsäcke unverändert 5,00 €.

8. Die übrigen Gebühren unverändert zu belassen

und

9. die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 16.12.2009 in der beiliegenden Form zu erlassen.


(Dr. Linkens)

Satzung vom _____

zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 16.12.2009

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der zur Zeit geltenden Fassung (GV. NRW S. 271), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LabfG- vom 21.06.1988 in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 394) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|---|--------------------------------------|
| (1) | Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l- Abfallbehälter für Restmüll beträgt | 128,52 € |
| (2) | Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt | 124,68 € |
| (3) | Neben der Jahresgrundgebühr für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von erhoben. | 3,92 € |
| (4) | Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt | 37,68 € |
| (5) | Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt | |
| | a) bei wöchentlicher Entleerung | 3.086,52 € jährl. / 257,21 € monatl. |
| | b) bei 2-wöchentlicher Entleerung | 1.630,44 € jährl. / 135,87 € monatl. |
| | c) bei 4-wöchentlicher Entleerung | 902,28 € jährl. / 75,19 € monatl. |
| | d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich/ 14,52 € monatlich eine Gebühr von 56,01 € pro Entleerung erhoben. | |

- e) Ab 01.01.2012 erfolgt die Einführung eines 770 l Umleerbehälters für Gewerbebetriebe.
Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitschaftsgebühr für den 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich / 14,52 € monatlich eine Gebühr von 41,27 € pro Entleerung erhoben.
- (6) Ab 01.01.2012 erfolgt die Einführung eines 770 l Umleerbehälters für Gewerbebetriebe.
Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühren für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| bei wöchentlicher Entleerung | 2.320,20 € jährl. / 193,35 € monatl. |
| b) bei 2-wöchentlicher Entleerung | 1.247,28 € jährl. / 103,94 € monatl. |
| c) bei 4-wöchentlicher Entleerung | 710,76 € jährl. / 59,23 € monatl. |
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitschaftsgebühr für den 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 174,24 € jährlich/ 14,52 € monatlich eine Gebühr von 41,27 € pro Entleerung erhoben.
- (7) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,20 € für 80 l Abfallsäcke unverändert 5,00 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.11.2011 / Punkt 8 der Tagesordnung)

Bestattungs- und Grabstellengebühren 2012

Es ist eine neue Gebührenbedarfsberechnung für die Bestattungs- und Grabstellengebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 28.10.2011 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 10.11.2011 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss, Sitzung am 10.11.2011, Top 8, beschließt der Stadtrat, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.11.2011 / Punkt 9 der Tagesordnung)

Straßenreinigungssatzung der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996;
hier: Neufassung des Straßenverzeichnisses

Aufgrund der Erfahrungen des harten Winters zum Jahreswechsel 2010/2011 wurde die Einsatzplanung des Baubetriebshofes für den Winterdienst grundlegend überarbeitet und der Katalog derjenigen Straßen (Fahrbahnen), die von der Stadt künftig zu Räumen und zu Streuen sind, erweitert. Für die Straßen, in denen die Winterwartung auf der Fahrbahn nicht mehr auf die Eigentümer übertragen ist, sind künftig Gebühren für die Winterwartung zu erheben. Hierfür ist es erforderlich, dass das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aktualisiert wird.

Weiterhin wurden in das Straßenverzeichnis alle Straßen aufgenommen, die seit der letzten Änderung des Straßenverzeichnisses durch die Änderungssatzung vom 19.11.2008 neu hinzugekommen sind.

Bei den Straßen „Bundesstraße“, „Kloshaus“, „Landstraße“ und „Ludwig-Erhard-Ring“ war die Reinigung der Fahrbahn bisher den Anliegern übertragen. Bei diesen Straßen handelt es sich um klassifizierte Straßen und Hauptverkehrsstraßen. Die Reinigungspflicht der Fahrbahn auf die Anlieger zu übertragen, ist wegen des Verkehrsaufkommens nicht zumutbar.

Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung. Damit werden Privatstraßen von der Straßenreinigungssatzung grundsätzlich nicht erfasst. Die in dem Straßenverzeichnis aufgeführten Privatstraßen dienen lediglich zur Information. Bei der Privatstraße „Pascalstraße“ besteht jedoch durch die Übernahme des Winterdienstes eine rechtliche Verpflichtung der Stadt.

Die Straßenreinigungspflicht gilt zudem nur innerhalb der geschlossenen Ortslage. Eine geschlossene Ortslage ist derjenige Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen in dem Straßenverzeichnis hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 10.11.2011 vorberaten. Der Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses war eine Anlage beigefügt, in der die Änderungen fett und durch eine graue Markierung gekennzeichnet waren.

Die dieser Vorlage als Anlage beigefügte Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996 steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses.

Beschlußempfehlung:

Vorbehaltlich der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat:

Die vorliegende Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996 wird als Satzung erlassen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. u. Techn. Beigeordneter

Anlage

Satzung vom..... zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler (Straßenreinigungssatzung) vom 19.11.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 15.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler vom 19.11.1996 wird wie folgt gefasst:

| Straßenname | Stadtteil | Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt | Winterdienst auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt |
|--|------------|---|--|
| Aachener Straße | Baesweiler | S | S |
| Adenauerring (ohne Stichstraßen) | Setterich | S | S |
| Adenauerring (Stichstraße im Bereich L 50 und Stichstraßen gegenüber August- Peters-Straße) | Setterich | A | A |
| Agnes-Miegel-Weg | Setterich | A | A |
| Albertstraße | Baesweiler | A | A |
| Albert-Schweitzer-Straße | Baesweiler | S | S |
| Aldenhovener Straße | Puffendorf | A | S |
| Alexanderstraße | Baesweiler | A | S |
| Alsdorfer Straße (ohne Privatstraße) | Oidtweiler | A | A |
| Altmerberen | Baesweiler | A | A |
| Am Anger | Setterich | A | A |

| Straßenname | Stadtteil | Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt | Winterdienst auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt |
|--|------------|--|---|
| Am Bauerskamp | Setterich | A | A |
| Am Bauhof | Setterich | A | S |
| Am Beeckfließ | Beggendorf | A | A |
| Am Bergpark | Baesweiler | A | A |
| Am Bildchen | Beggendorf | A | A |
| Am Brückchen | Beggendorf | A | A |
| Am Feld | Setterich | A | A |
| Am Feuerwehrturm | Baesweiler | S | S |
| Am Fuchskaul | Setterich | A | A |
| Am Hasenpfuhl | Setterich | A | A |
| Am Heckfeld | Setterich | A | A |
| Am Klärwerk | Setterich | A | S |
| Am Klostergarten | Setterich | A | A |
| Am Lindchen | Oidtweiler | A | A |
| Am Muldenpfad | Setterich | A | A |
| Am Ringofen (frühere K27) | Beggendorf | A | S |
| Am Ringofen (Stichstraße von früherer K27 bis Goethestraße und Straße von früherer K27 in Richtung Kreuzung Am Beekfließ / Ziegelei bis Feldgemarkung) | Beggendorf | A | A |
| Am Steinbüchel | Beggendorf | A | A |
| Am Stiefel | Baesweiler | A | A |
| Am Stippenweg | Baesweiler | A | A |
| Am Streitberg | Baesweiler | A | A |
| Am Überhof | Loverich | A | A |
| Am Wall | Oidtweiler | A | A |
| Am Weiher | Setterich | A | S |
| An der Brauerei | Baesweiler | A | A |
| An der Burg | Setterich | A | S |
| An der Gnadenkirche | Setterich | A | A |

| Straßenname | Stadtteil | Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt | Winterdienst auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt |
|---|------------------|--|---|
| An der Maar | Baesweiler | A | A |
| An der Waad (frühere L 225) | Baesweiler | S | S |
| An der Waad (Stichstraße) | Baesweiler | A | A |
| Andreasstraße | Setterich | A | A |
| An Gut Driesch | Baesweiler | A | A |
| Anne-Frank-Ring | Oidtweiler | A | A |
| Antoniusstraße | Baesweiler | A | A |
| Anton-Klein-Straße | Setterich | A | A |
| Arnold-Sommerfeld-Ring | Baesweiler | A | S |
| Astrid-Lindgren-Ring | Baesweiler | A | A |
| Auf der Mooth | Oidtweiler | A | A |
| Auf der Rohe | Setterich | A | A |
| Auf der Schell | Floverich | A | A |
| Auguste-Renoir-Straße | Baesweiler | A | S |
| August-Peters-Straße | Setterich | A | A |
| Bachstraße | Baesweiler | A | A |
| Bahnhofstraße | Oidtweiler | A | S |
| Bahnhofstraße (Stichstraße zum Friedhof) | Oidtweiler | A | A |
| Bahnhofstraße (Stichstraße zum Kindergarten) | Oidtweiler | A | S |
| Bahnstraße | Setterich | S | S |
| Barbarastraße | Setterich | A | A |
| Beethovenstraße | Loverich | A | A |
| Beggendorfer Straße | Loverich | A | S |
| Berliner Weg | Setterich | A | A |
| Birkenstraße | Baesweiler | A | A |
| Bischof-Teutsch-Weg | Setterich | A | A |
| Bongardstraße | Beggendorf | A | A |
| Brabantstraße | Baesweiler | A | A |

| Straßenname | Stadtteil | Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt | Winterdienst auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt |
|--|------------------|--|---|
| Brahmsstraße | Loverich | A | A |
| Breite Straße | Baesweiler | S | S |
| Breslauer Weg | Setterich | A | A |
| Bruckenthalweg | Setterich | A | A |
| Buchenstraße | Baesweiler | A | A |
| Bundesstraße | Floverich | S | S |
| Burgstraße | Baesweiler | A | S |
| Buschstraße | Baesweiler | A | A |
| Cäcilienstraße (von Goethestraße bis Langgasse) | Beggendorf | A | S |
| Cäcilienstraße (von Langgasse bis Feldgemarkung) | Beggendorf | A | A |
| Carlstraße (von Reyplatz bis Kapellenstraße) | Baesweiler | S | S |
| Carlstraße (Stichstraße von Kapel- lenstraße bis zum Eingang Carl- Alexander-Park (Landschaftsader)) | Baesweiler | S | S |
| Carl-Alexander-Platz | Baesweiler | S | S |
| Carl-Alexander-Straße | Beggendorf | A | A |
| Christine-Englerth-Ring | Setterich | S | S |
| Clara-Schumann-Straße | Loverich | A | A |
| Claude-Monet-Ring | Baesweiler | A | A |
| Danziger Weg | Setterich | A | A |
| Dietrich-Bonhoeffer-Straße | Baesweiler | A | A |
| Dilgenschhof | Baesweiler | A | A |
| Dorfstraße | Floverich | A | A |
| Drosselstraße | Baesweiler | A | A |
| Easingtonstraße | Baesweiler | A | S |
| Eduardstraße | Baesweiler | A | A |
| Egerlandweg | Setterich | A | A |
| Eichendorffweg | Setterich | A | A |
| Eichenstraße | Baesweiler | A | A |

| Straßenname | Stadtteil | Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt | Winterdienst auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt |
|--------------------------------|------------------|--|---|
| Elisabethstraße (Privatstraße) | Setterich | A | A |
| Elsa-Brandström-Straße | Setterich | A | A |
| Emil-Mayrisch-Straße | Setterich | S | S |
| Erbdrostenallee | Setterich | A | A |
| Erich-Kästner-Straße | Baesweiler | A | A |
| Erich-Klausener-Straße | Baesweiler | A | A |
| Ernststraße | Baesweiler | A | A |
| Eschweilerstraße | Oidtweiler | A | S |
| Feldstraße | Baesweiler | A | A |
| Fichtenweg | Baesweiler | A | A |
| Fidelisstraße | Baesweiler | A | A |
| Finkenstraße | Baesweiler | A | A |
| Fischgracht | Beggendorf | A | A |
| Fließstraße | Floverich | A | A |
| Florianstraße | Baesweiler | A | S |
| Flutgasse | Baesweiler | A | A |
| Fontaneweg | Setterich | A | A |
| Freiheitsstraße | Oidtweiler | A | A |
| Friedensplatz | Setterich | A | A |
| Friedensstraße | Baesweiler | A | S |
| Friedrichsstraße | Baesweiler | A | A |
| Fringsstraße | Baesweiler | A | S |
| Fuchsendgasse | Baesweiler | A | A |
| Gartenstraße | Setterich | A | A |
| Gasperswinkel | Baesweiler | A | A |
| Gebrüder-Grimm-Straße | Baesweiler | A | A |
| Geilenkirchener Straße | Baesweiler | S | S |
| Georgstraße | Baesweiler | A | A |
| Gerhard-Hauptmann-Weg | Setterich | A | A |
| Geschwister-Scholl-Straße | Oidtweiler | A | A |

| Straßenname | Stadtteil | Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt | Winterdienst auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt |
|---|------------------|--|---|
| Gleiwitzer Weg | Setterich | A | A |
| Glück-Auf-Straße | Setterich | A | A |
| Goerdelerstraße | Oidtweiler | A | A |
| Goethestraße | Beggendorf | A | S |
| Grabenstraße | Baesweiler | S | S |
| Grengracht | Baesweiler | A | S |
| Grüner Ring | Setterich | A | A |
| Grünstraße | Setterich | A | S |
| Hans-Böckler-Straße | Setterich | A | A |
| Hans-Christian-Andersen-Straße | Baesweiler | A | A |
| Hans-Lothar-Straße | Baesweiler | A | A |
| Hauptstraße | Setterich | S | S |
| Heidweg | Setterich | A | A |
| Heinrich-Heine-Ring | Baesweiler | A | A |
| Heinrich-Imbusch-Straße | Baesweiler | A | A |
| Heinrich-Kemp-Weg | Oidtweiler | A | A |
| Helene-Weber-Straße | Setterich | A | A |
| Hellweg | Setterich | A | A |
| Herderstraße | Setterich | A | A |
| Hermann-Hesse-Straße | Baesweiler | A | A |
| Hermann-Hollerith-Straße | Baesweiler | A | S |
| Hermannstraße | Baesweiler | A | A |
| Herzogenrather Weg (von Carlstraße bis Kapellenstraße) | Baesweiler | S | S |
| Herzogenrather Weg (Stichstraße zum Kindergarten) | Baesweiler | A | S |
| Herzogenrather Weg (von Kapellenstraße bis zum Eingang Carl-Alexander-Park (Landschaftsader)) | Baesweiler | A | S |

| Straßenname | Stadtteil | Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt | Winterdienst auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt |
|--|------------|--|---|
| Herzogenrather Weg (vom Eingang Carl-Alexander-Park (Landschaftsader) bis Grenze Be- bauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark/Feldgemarkung) | Baesweiler | A | A |
| Herzogstraße | Baesweiler | A | S |
| Hofgracht | Baesweiler | A | A |
| Hofstraße | Puffendorf | A | S |
| Honterusstraße | Setterich | A | A |
| Hubertusstraße | Beggendorf | A | S |
| Hügelstraße | Baesweiler | A | A |
| Humboldtweg | Setterich | A | A |
| Im Bongert (ohne Privatstraße) | Setterich | S | S |
| Im Brühl | Baesweiler | A | A |
| Im Forst | Baesweiler | A | A |
| Im Kamp | Oidtweiler | A | A |
| Im Kirchwinkel | Baesweiler | A | S |
| Immanuel-Kant-Weg | Setterich | A | A |
| Immendorfer Weg | Floverich | A | A |
| Im Sack | Baesweiler | A | A |
| Im Weingarten | Setterich | A | A |
| Im Weinkeller | Setterich | A | A |
| Im Wiesengrund | Setterich | A | A |
| In den Füllen | Oidtweiler | A | A |
| In der Schaf | Baesweiler | A | S |
| Jakob-Kaiser-Straße | Oidtweiler | A | A |
| Jan-van-Werth-Straße | Puffendorf | A | A |
| Jenaer Weg | Setterich | A | A |
| Jochen-Klepper-Weg | Setterich | A | A |
| Johannes-Gutenberg-Straße | Baesweiler | A | S |
| Johannesstraße | Setterich | A | A |

| Straßenname | Stadtteil | Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt | Winterdienst auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt |
|--|------------------|--|---|
| Johann-Strauß-Straße | Loverich | A | A |
| Josefstraße | Loverich | A | S |
| Jülicher Straße | Baesweiler | S | S |
| Julius-Leber-Straße | Oidtweiler | A | A |
| Junkerfuhr | Baesweiler | A | A |
| Kampstraße | Baesweiler | A | S |
| Kapellenstraße | Baesweiler | S | S |
| Kaplan-Küppers-Straße | Baesweiler | A | A |
| Karl-Arnold-Straße | Loverich | A | A |
| Karl-Theodor-Platz | Baesweiler | A | A |
| Karl-Theodor-Straße | Baesweiler | A | A |
| Keufengasse | Beggendorf | A | A |
| Kirchgang | Loverich | A | A |
| Kirchgasse | Oidtweiler | A | A |
| Kirchstraße (von Aachener Straße bis Peterstraße) | Baesweiler | S | S |
| Kirchstraße (von Peterstraße bis Löffelstraße) | Baesweiler | A | S |
| Kloshaus | Oidtweiler | S | S |
| Klostergasse | Floverich | A | A |
| Königsberger Straße | Baesweiler | A | A |
| Königsberger Weg | Setterich | A | A |
| Kolpingstraße | Loverich | A | A |
| Kreuzstraße | Puffendorf | A | A |
| Krummer Weg | Setterich | A | A |
| Kückstraße | Baesweiler | A | S |
| Kurt-Schumacher-Straße | Baesweiler | A | A |
| Landstraße | Puffendorf | S | S |
| Lärchenweg | Baesweiler | A | A |
| Langgasse | Beggendorf | A | S |

| Straßenname | Stadtteil | Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt | Winterdienst auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt |
|---|------------------|--|---|
| Laurentiusstraße | Puffendorf | A | A |
| Leipziger Weg | Setterich | A | A |
| Leostraße | Baesweiler | A | A |
| Leppersweg | Baesweiler | A | A |
| Lessingstraße | Setterich | A | A |
| Liegnitzer Straße | Baesweiler | A | A |
| Lindenstraße | Beggendorf | A | S |
| Löffelstraße | Baesweiler | A | S |
| Lovericher Straße | Puffendorf | A | S |
| Ludwigsplatz | Baesweiler | A | A |
| Ludwig-Erhard-Ring | Baesweiler | S | S |
| Lutherstraße (ohne Privatstraße) | Loverich | A | A |
| Maarstraße | Baesweiler | A | S |
| Magdeburger Weg | Setterich | A | A |
| Mariastraße | Baesweiler | S | S |
| Marktplatz | Puffendorf | A | S |
| Martin-Niemöller-Ring | Setterich | A | A |
| Martinstraße (von Eschweiler Straße 125 bis Kirchgasse) | Oidtweiler | A | S |
| Martinstraße (von Kirchgasse bis Eschweiler Straße 81 - 83) | Oidtweiler | A | A |
| Max-Beckmann-Straße | Baesweiler | A | S |
| Max-Planck-Straße | Baesweiler | A | S |
| Max-von-Laue-Straße | Baesweiler | A | S |
| Merberenkamp (Privatstraße) | Baesweiler | A | A |
| Merberener Weg | Oidtweiler | A | A |
| Michael-Ende-Straße | Baesweiler | A | A |
| Mittelstraße | Baesweiler | A | A |
| Mozartstraße | Loverich | A | S |
| Mühlenbach | Baesweiler | A | A |

| Straßenname | Stadtteil | Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt | Winterdienst auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt |
|---|------------------|--|---|
| Mühlenstraße | Setterich | A | A |
| Neue Heimat | Setterich | A | A |
| Neue Weide | Setterich | A | A |
| Nordring | Setterich | A | A |
| Novalisweg | Setterich | A | A |
| Offermannsstraße | Setterich | A | S |
| Ostlandstraße | Setterich | A | A |
| Ostring | Setterich | A | A |
| Otto-Hahn-Straße (von Aachener Straße bis Grabenstraße) | Baesweiler | A | A |
| Otto-Hahn-Straße (von Grabenstraße bis Zufahrt Gymnasium) | Baesweiler | A | S |
| Pablo-Picasso-Straße (von Max-Beckmann-Straße bis Einmündung Auguste-Renoir Straße 2) | Baesweiler | A | S |
| Pablo-Picasso-Straße (von Einmündung Auguste-Renoir-Straße 2 bis Einmündung Auguste-Renoir Straße 23) | Baesweiler | A | A |
| Pankratiusstraße | Beggendorf | A | A |
| Parkstraße (von Max-Beckmann-Straße bis Parkstraße 83) | Baesweiler | A | S |
| Parkstraße (von Aachener Straße bis Parkstraße 83 und von Parkstraße 83 bis Bahnhofstraße) | Baesweiler | A | A |
| Pascalstraße (Privatstraße) | Baesweiler | A | S |
| Pastor-Stegers-Straße | Setterich | A | A |
| Pastor-Strang-Straße | Oidtweiler | A | S |
| Pastorsweide | Setterich | A | A |
| Pater-Dr.-Pohlen-Straße | Oidtweiler | A | A |
| Paulskamp | Baesweiler | A | A |
| Paulstraße | Baesweiler | A | A |
| Pestalozzistraße | Setterich | A | A |
| Peter-Debye-Straße | Baesweiler | A | S |

| Straßenname | Stadtteil | Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt | Winterdienst auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt |
|--|------------------|--|---|
| Peterstraße (von Kirchstraße bis Kapellenstraße) | Baesweiler | A | S |
| Peterstraße (von Kapellenstraße bis Feldgemarkung) | Baesweiler | A | A |
| Petronellastraße | Baesweiler | A | A |
| Pfarrer-Engelhard-Straße | Oidtweiler | A | A |
| Pfarrer-Gursky-Ring | Setterich | A | A |
| Pf.-Matth.-Göbbels-Platz | Baesweiler | A | S |
| Place de Montesson | Baesweiler | S | S |
| Postweg | Loverich | A | A |
| Potsdamer Weg | Setterich | A | A |
| Puffendorfer Straße | Loverich | A | S |
| Pützstraße | Beggendorf | A | A |
| Raiffeisenstraße | Setterich | A | A |
| Reyplatz | Baesweiler | S | S |
| Ringstraße | Baesweiler | A | A |
| Robertstraße | Baesweiler | A | A |
| Robert-Koch-Straße | Baesweiler | A | S |
| Rohgasse | Baesweiler | A | A |
| Römerweg | Setterich | S | S |
| Roskaul | Baesweiler | A | S |
| Rote Gasse | Baesweiler | A | A |
| Saarstraße | Baesweiler | A | A |
| Schmiedstraße | Setterich | S | S |
| Schnitzelgasse | Setterich | A | A |
| Schönstattstraße | Puffendorf | A | A |
| Schubertweg | Loverich | A | A |
| Schugangsgasse | Baesweiler | A | S |
| Schulstraße | Oidtweiler | A | S |
| Schwarzer Weg | Oidtweiler | A | S |

| Straßenname | Stadtteil | Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt | Winterdienst auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt |
|---|------------|--|---|
| Sebastianusstraße | Setterich | A | A |
| Selfkantstraße | Setterich | A | A |
| Settericher Weg | Loverich | A | A |
| Siebenbürgenstraße | Setterich | A | A |
| Siegenkamp | Baesweiler | A | S |
| Siersdorfer Straße | Baesweiler | A | A |
| Simon-Ohler-Straße | Setterich | A | A |
| Sonnenweg | Setterich | A | A |
| Stefan-Ludwig-Roth-Weg | Setterich | A | A |
| Stegerhüttestraße | Baesweiler | A | A |
| Steingäßchen | Baesweiler | A | A |
| Straußende | Setterich | A | S |
| Talstraße | Baesweiler | A | A |
| Tannenweg | Baesweiler | A | A |
| Thomas-Edison-Straße | Baesweiler | A | S |
| Tschippendorfer Straße | Setterich | A | A |
| Übacher Weg (K 27) | Baesweiler | S | S |
| Übacher Weg (Stichstraßen von K27 in Richtung Ludwig-Erhard-Ring) | Baesweiler | A | A |
| Urweg | Baesweiler | A | A |
| Valweg | Beggendorf | A | A |
| Vietenfuhr | Baesweiler | A | A |
| Vincent-van-Gogh-Ring | Baesweiler | A | A |
| Völklinger Straße | Setterich | A | A |
| Von-Galen-Straße | Oidtweiler | A | A |
| Von-Reuschenberg-Straße | Setterich | A | A |
| Von-Stauffenberg-Straße | Oidtweiler | A | A |
| Waidmühlenstraße | Beggendorf | A | A |

| Straßenname | Stadtteil | Reinigung der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt | Winterdienst auf der Fahrbahn durch A = Anlieger S = Stadt |
|---|------------------|--|---|
| Werner-Reinartz-Straße (von Lindenstraße bis Carl-Alexander-Straße) | Beggendorf | A | S |
| Werner-Reinartz-Straße (von Carl-Alexander-Straße bis Friedhof Beggendorf) | Beggendorf | A | A |
| Werner-von-Siemens-Straße | Baesweiler | A | S |
| Westring | Setterich | A | A |
| Wiesenstraße | Loverich | A | A |
| Wilhelm-Busch-Straße | Baesweiler | A | A |
| Wilhelm-Röntgen-Straße | Baesweiler | A | S |
| Wilhelmstraße | Puffendorf | A | A |
| Willibrordstraße | Floverich | A | S |
| Willy-Brandt-Straße | Baesweiler | A | A |
| Windmühle | Setterich | A | A |
| Windmühlenstraße | Baesweiler | A | A |
| Wingsstraße | Baesweiler | A | A |
| Wolfsgasse (von Hauptstraße bis Bahnstraße) | Setterich | A | S |
| Wolfsgasse (von Bahnstraße bis Grünstraße) | Setterich | S | S |
| Wolfsweg | Baesweiler | A | A |
| Ziegelei | Beggendorf | A | A |
| Zum Bergfoyer | Baesweiler | S | S |
| Zum Brunnen | Oidtweiler | A | A |
| Zum Carl-Alexander-Park | Baesweiler | S | S |
| Zum Feuerstein | Oidtweiler | A | A |
| Zum Münchshof | Puffendorf | A | A |
| Zur Baumschule | Setterich | A | A |
| Zur Lohe | Baesweiler | A | A |
| Zur Steinzeit | Oidtweiler | A | A |
| Zur Via Belgica | Baesweiler | S | S |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler,

Dr. Linkens
Bürgermeister

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.11.2011/Punkt *10* der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark - 4. Änderung

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2)**

In seiner Sitzung am 28.06.2011 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark - 4. Änderung aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 28.07.2011 bis 26.08.2011 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 20.07.2011 bis 19.08.2011.

Im Parallelverfahren wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 68 durchgeführt.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) ersichtlich. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung liegen der Vorlage (Anlage 2 und 3) bei.

1. **Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.2 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Städtereion Aachen, Schreiben vom 04.08.2011:**

A 70 - Umweltamt:

Immissionsschutz:

Die StädteRegion Aachen teilt mit Schreiben vom 18.10.2011 mit, dass aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes gegen das Planvorhaben Bedenken erhoben werden.

Stellungnahme:

Zwischenzeitlich hat der Gutachter sein schalltechnisches Gutachten überarbeitet.

Der Gutachter schlägt folgende aktive Schallschutzmaßnahmen vor:

Aktiver Schallschutz A

Entlang des Herzogenrather Weges wird ein Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von $H = 2,50$ m errichtet.

Aktiver Schallschutz B

Die nach Norden hin ausgerichteten Dachterrassen Haus 1/ Haus 2 erhalten dreiseitig eine Brüstung in Massivbauweise. Auf dieser Brüstung ist eine Verglasung aus einem 6 mm Verbund-sicherheitsglas als aktive Lärmschutzeinrichtung aufzustellen. Gefordert wird eine Mindesthöhe (Brüstung und Verglasung) erforderlich $H = 2,30$ m in Bezug zum Obergeschossniveau.

Aktiver Schallschutz C

Die Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Obergeschoss in den Fassadenbereichen - gem. der Kennzeichnung in der Anlage A - erhalten außen in einem Abstand von ca. 10 cm zur Fassade eine Zusatzverglasung aus einem 6 mm Verbundsicherheitsglas. Diese Zusatzverglasung muss die jeweilige Fensteröffnung umlaufend mit mindestens 20 cm überlappen.

Das Umweltamt empfiehlt, hierzu die rechtlichen Grundlagen im Bebauungsplan zu schaffen und spätestens im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass vor einer Nutzung der geplanten Wohnbebauung durch einen Gutachter bestätigt wird, dass alle erforderlichen "aktiven Schallschutzmaßnahmen" tatsächlich vorhanden sind.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 08.11.2011/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Aktiver Schallschutz A

Entlang des Herzogenrather Weges wird ein Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von $H = 2,50$ m errichtet.

Aktiver Schallschutz B

Die nach Norden hin ausgerichtete Dachterrassen Haus 1/ Haus 2 erhalten dreiseitig eine Brüstung in Massivbauweise. Auf dieser Brüstung ist eine Verglasung aus einem 6 mm Verbundsicherheitsglas als aktive Lärmschutzeinrichtung aufzustellen. Gefordert wird eine Mindesthöhe (Brüstung und Verglasung) erforderlich $H = 2,30$ m in Bezug zum Obergeschossniveau.

Aktiver Schallschutz C

Die Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Obergeschoss in den Fassadenbereichen gem. der Kennzeichnung in der Anlage A erhalten außen in einem Abstand von ca. 10 cm zur Fassade eine Zusatzverglasung aus einem 6 mm Verbundsicherheitsglas. Diese Zusatzverglasung muss die jeweilige Fensteröffnung umlaufend mit mindestens 20 cm überlappen.

Die rechtlichen Grundlagen sind im Bebauungsplan zu schaffen und spätestens im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass vor einer Nutzung der geplanten Wohnbebauung durch einen Gutachter bestätigt wird, dass alle erforderlichen "aktiven Schallschutzmaßnahmen" tatsächlich vorhanden sind.

Landschaftsschutz:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Landschaftsschutzes erhebliche Bedenken. Im Rahmen eines Vorabstimmungsgespräches, an dem Vertreter der Stadt und von der ULB teilnahmen, wurde vereinbart, dass der an der Westgrenze des Plangebietes vorhandene Waldstreifen zwar reduziert werden kann, eine Mindestbreite von 25,00 Meter aber einzuhalten ist. Den vorgelegten Unterlagen ist allerdings zu entnehmen, dass der Waldstreifen in Höhe des geplanten Altenpflegeheimes bis auf 15 Meter Breite reduziert werden soll.

Den Unterlagen wurde ein Gestaltungsplan beigelegt, dem zu entnehmen ist, dass der verbleibenden Waldstreifen als Parkanlage ausgewiesen werden und darin u. a. ein Weg angelegt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass der Waldstreifen seine ursprüngliche Funktion "naturnahe Grünfläche für Maßnahmen des Naturschutzes" beibehalten muss. Die o. a. vorgesehene Nutzung widerspricht den abgestimmten Vereinbarungen.

Stellungnahme:

Der Gestaltungsplan stellte lediglich einen Vorentwurf dar. Die zuvor genannten Bedenken wurden in den Entwurf eingearbeitet und werden auch im parallel geführten Flächennutzungsverfahren entsprechend berücksichtigt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung sieht nun einen durchgehenden Grünstreifen in einer Breite von 25 m mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" vor. Somit kann der Waldstreifen in seiner ursprünglichen Funktion erhalten bleiben.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 08.11.2011/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt den Grünstreifen durchgehend auch entlang des Altenheimes in einer Breite von 25,00 m mit der Zweckbestimmung "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" darzustellen und den Waldstreifen in seiner ursprünglichen Funktion zu erhalten.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag hat ein ökologisches Ausgleichserfordernis von 123.049 Ökowerteinheiten ermittelt. Es ist vorgesehen 50 %, d.h. 72.100 Ökowerteinheiten auf dem Grundstück Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstück 249 und 286 auszugleichen sowie das Kompensationsdefizit in Höhe von 72.039 Ökowerteinheiten ebenfalls 50 % über das Ökokonto Grube Adolf der EBV GmbH in Herzogenrath-Merkstein, Flur 44, Flurstück 1.554 auszugleichen.

Diese Vorgehensweise wurde mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 08.11.2011/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Das Kompensationsdefizit in Höhe von 123.049 Ökowerteinheiten wird zur Hälfte (72.100 Ökowerteinheiten) auf dem Grundstück Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstück 249 und 286 sowie mit 72.039 (50 %) Ökowerteinheiten über das Ökokonto Grube Adolf der EBV GmbH in Herzogenrath-Merkstein, Flur 44, Flurstück 1.554 ausgeglichen.

b) **Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 20.07.2011:**

1. Das Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Rothe - Erde I" und "Rothe - Erde II" sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Carl Alexander I". Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern "Rheinland" und "Zukunft". Eigentümerin der Bergwerksfelder "Rothe - Erde I" und "Rothe - Erde II" ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Carl Alexander I" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Inhaberin der Erlaubnis "Rheinland" ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis "Zukunft" ist EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

2. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.
3. Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentaugebäude, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.
4. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen.
5. Im hier geführten Bergbau - Altlast - Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für das direkte Umfeld des o. a. Planungsbereiches nördlich und östlich derzeit folgende Verdachtsflächen nachrichtlich verzeichnet:

Betriebsfläche d. Schachtanlage Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-1

Lagerplatz d. Schachtanlage Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-2

Kokerei mit Nebengewinnung Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-3

Halde Carl Alexander / Nr. 5002-A-001

Im Bereich der Verdachtsfläche endete die Bergaufsicht. Die Katalogunterlagen ermöglichen keinen konkreten Aussagen zu den heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten und es liegen auch keine Angaben über eine Folgenutzung innerhalb der Verdachtsflächen vor. Er wird hier davon ausgegangen das Ihnen die altlastenrelevanten Daten aufgrund der bergbaulichen Tätigkeiten der ehemals unter Bergaufsicht stehenden Flächen bekannt sind, da Ihnen in der Stellungnahme dieses Hauses zur Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände - anlässlich Ihres Beteiligungsschreibens vom 21.04.2008 die hier vorliegenden Informationen über die o. a. Altlast-Verdachtsflächen mitgeteilt wurden. Weitere Details liegen derzeit nicht vor.

6. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

- zu 1. Die EBV GmbH ist Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl-Alexander I“ und der Erlaubnis "Zukunft" und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und teilt im Schreiben vom 26.07.2011 mit, dass ihre Belange nicht berührt sind.

RWE Power ist Eigentümer der Bergwerksfelder „Rothe-Erde I und II“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und teilt mit Schreiben vom 17.08.2011 ebenfalls mit, dass ihre Belange nicht berührt sind.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis Rheinland". Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren ebenfalls beteiligt. Die Bitte um einen Hinweis als Inhaberin der Erlaubnis "Zukunft" sollte in die Begründung aufgenommen werden.

- zu 2. und 3. Die Verwaltung empfiehlt, in der Bebauungsplanänderung den Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus aufzunehmen. Ebenfalls sollte ein Hinweis auf die von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

- zu 4. Die Belange von RWE Power sind gemäß Schreiben vom 17.08.2011 nicht berührt.
- zu 5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 82 – Am Bergpark – wurde bereits eine alllasten- und baugrundtechnische Untersuchung durchgeführt (Gutachten vom 12.02.2004). Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.
- zu 6. Die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB beteiligt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 08.11.2011/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, folgende Hinweise in die Bebauungsplanänderung aufzunehmen:

1. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch Anstieg des Grubenwasserhebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Bitte um einen Hinweis als Inhaberin der Erlaubnis "Zukunft" wird in die Begründung aufgenommen.
2. Der Planbereich ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben.

c) **Geologischer Dienst, Schreiben vom 03.08.2011:**

Der geologische Dienst stellt fest, dass das Plangebiet BP 82 der Stadt Baesweiler nach Erkenntnissen des Geologischen Dienstes NRW von der Sandgewandstörung gequert wird (NNW - SSE). Die Lagegenauigkeit der Störung kann um etwa 100 m beiderseits der dargestellten Linie variieren.

Im Bereich des Bebauungsplanes wird diese Störung vom Geologischen Dienst NRW als nicht seismisch aktiv angesehen. Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3, Unterklasse T. Die Vorgaben der DIN 4149 (Fassung April 2005) sind zu beachten.

Entlang der Sandgewandstörung verläuft innerhalb des Plangebietes die lithologische Grenze zweier verschiedener Oberen Grundwasserleiter. Diese befindet sich nach Erkenntnissen des Geologischen Dienstes NRW ungefähr mittig des Plangebietes: Im westlichen Bereich stellen den Oberen Grundwasserleiter tertiäre Tone und Sande das (vgl. Lage der ehemaligen Tongrube Carl-Alexander), im östlichen Abschnitt liegen quartäre Hauptterrassensedimente (Sand und Kies) vor.

Die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten der im Gründungsbereich auftretenden Schichten sind unterschiedlich und können zu gebäudeschädlichen Setzungsdifferenzen führen. Es wird empfohlen, den Baugrund, insbesondere im Hinblick auf seine Tragfähigkeit und sein Setzungsverhalten zu untersuchen und zu bewerten.

Im Bereich der Störzone ist mit variierenden Versickerungseigenschaften von Niederschlagswasser zu rechnen.

Nach der BK 25 Blatt Nr. 5003 Linnich ist auf der gesamten Planfläche kein gewachsener "anstehender Löß" mehr vorhanden, sondern Auftragsboden.

Aus geowissenschaftlicher Sicht sind folgende Kennzeichnungen nach § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan empfehlenswert:

1. Hinweis auf Erdbebenzone 3T;
2. Hinweis auf tektonische Störzone (Sandgewand - Störung);
3. Hinweis auf Grundwasserabsenkung / Sümpfungsauswirkungen;
4. Hinweis auf besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich aufgrund unterschiedlichtragfähiger Schichten;
5. Hinweis auf Versickerungseigenschaften des Untergrundes.

Stellungnahme:

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.

1. Hinweis auf Erdbebenzone 3T;
2. Hinweis auf tektonische Störzone (Sandgewand - Störung);
3. Hinweis auf Grundwasserabsenkung / Sumpfungsauswirkungen;
4. Hinweis auf besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich aufgrund unterschiedlichtragfähiger Schichten;
5. Hinweis auf Versickerungseigenschaften des Untergrundes.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 08.11.2011/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

„Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten“.

1. Hinweis auf Erdbebenzone 3T;
2. Hinweis auf tektonische Störzone (Sandgewand - Störung);

3. Hinweis auf Grundwasserabsenkung / Sumpfungsauswirkungen;
4. Hinweis auf besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich aufgrund unterschiedlichtragfähiger Schichten;
5. Hinweis auf Versickerungseigenschaften des Untergrundes.

d) **Städtereion Aachen, Schreiben vom 15.08.2011:**

A 61.1 Straßenbau und Verkehrslenkung:

Aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken.

Anregung:

Der geplante Seniorenpark mit Altenpflegeheim mit ca. 80 Plätzen wird u.a. Verkehr durch Beschäftigte und Besucher erzeugen. Die Lage innerhalb der geschlossenen Ortschaft bietet günstige Voraussetzungen zur Anfahrt mit dem Fahrrad. Zur Förderung des Radverkehrs wird daher angeregt, gemäß § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB geeignete Flächen auf dem Grundstück für das Fahrradparken der Einwohner, Beschäftigten und Besucher im B-Plan festzusetzen oder über eine textliche Festsetzung zu regeln. Die Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) geben hierzu Richtwerte (Tab. B-2).

Es wird angeregt, in Verhandlung mit dem Investor die Installation hochwertiger Fahrradhalter für die Fahrradstellplätze zu vereinbaren, die ein stabiles, komfortables und sicheres Abstellen der Fahrräder gewährleisten (keine so genannten "Felgenknicker").

Stellungnahme:

Die Anregung auf die Festsetzung einer Fläche für den ruhenden Fahrradverkehr sowie die Installation hochwertiger Fahrradhalter wurde mit dem Investor besprochen und wird im Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB geregelt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 08.11.2011/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Die Festsetzung einer Fläche für den ruhenden Fahrradverkehr sowie die Installation hochwertiger Fahrradhalter in einem Städtebaulichen Vertrag zu regeln.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(2) BauGB und zur Behördenbeteiligung gem § 4 (2) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 08.11.2011/TOP 2) beschließt der Stadtrat:

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 4. Änderung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

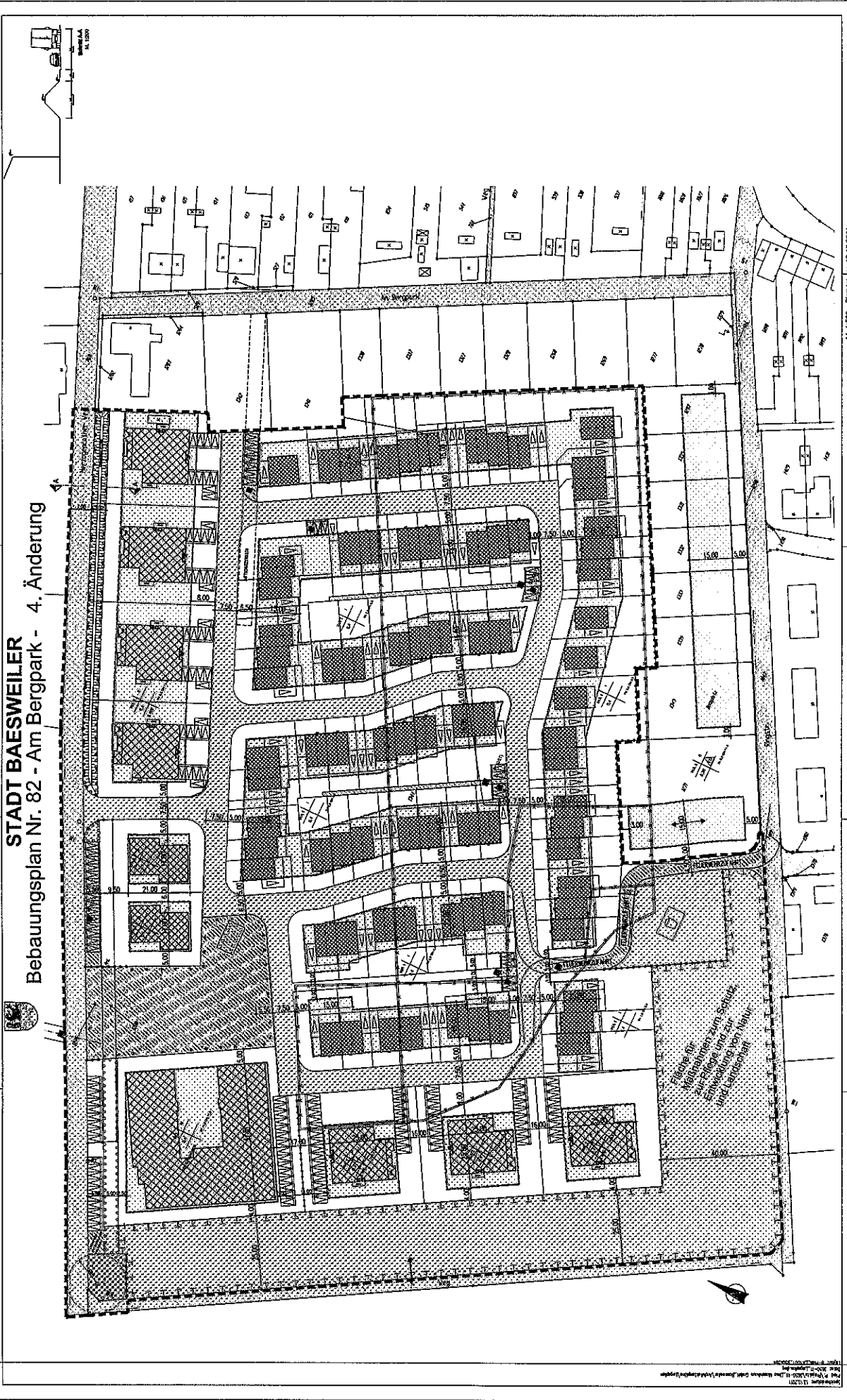


Bebauungsplan Nr. 82
- Am Bergpark -
4. Änderung
Geltungsbereich
Übersichtsplan / M 1:2500
 Stand: 26.10.2011

Anlage 1

Anlage 2

STADT BAESWEILER
Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark - 4. Änderung



Fläche für
Nachbau zum Schutz
des Flusses und zur
Entwicklung von Natur
und Landschaft

M. 1:500 Planzahl: 13.10.2011



BEGRÜNDUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 82
-AM BERGPARK-, 4.ÄNDERUNG (Stand 20.07.2011)

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen
2. Verfahren
3. Planvorgaben
 - 3.1 Geltungsbereich
 - 3.2 Regionalplan
 - 3.3 Flächennutzungsplan
 - 3.4 Landschaftsplan
 - 3.5 Bestehendes Planungsrecht
4. Anlass und Ziel der Planung
 - 4.1 Ziel der Planung
 - 4.2 Städtebauliches Konzept
 - 4.3 Erschließung/ Stellplatzsituation
5. Planinhalt
6. Belange von Natur und Landschaft
 - 6.1 Natur und Landschaft
 - 6.2 Umweltbericht
7. Sonstige Planungsbelange
 - 7.1 Entwässerung
 - 7.2 Immissionen
 - 7.3 Altlasten
 - 7.4 Belange des Denkmalschutzes
 - 7.5 Hinweise
8. Flächenbilanzierung



BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 82

-AM BERGPARK-, 4.ÄNDERUNG

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

1. Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanänderung

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

2. Verfahren

In seiner Sitzung am 28.06.2011 hat der Rat der Stadt Baesweiler die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 – Am Bergpark , 4. Änderung beschlossen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat vom 21.07.2011- 19.08.2011 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist mit dem Schreiben vom 21.07.2011 erfolgt. Am beauftragte der Rat der Stadt Baesweiler, die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark - , 4. Änderung durchzuführen. Am hat der Rat der Stadt Baesweiler den Bebauungsplanes Nr. 82 – Am Bergpark , 4. Änderung als Satzung beschlossen.

3. Planvorgaben

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Am Bergpark“ umfasst ein etwa 6,25 ha großes Gebiet im Nordwesten des Stadtteiles Baesweiler, südlich der Halde Carl-Alexander zwischen den Straßen Herzogenrather Weg, Knappenstraße und Ringstraße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1344, 1275 und 1280 der Flur 7, Gemarkung Baesweiler sowie die nördlich entlang des Plangebietes verlaufende Herzogenrather Weg / Teilbereich Flurstück Nr. 969. Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

3.2 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Änderungsbereiches als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

3.3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan –FNP- der Stadt Baesweiler vom 18.03.1976 stellt für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung „Wohnbaufläche“ und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dar, was in einem Teilbereich nicht den Zielen des Bebauungsplanes entspricht. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bauleitpläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 82, 4. Änderung ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Entsprechend dem städtebaulichen Konzept des Bebauungsplanes Nr. 82, 4. Änderung wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren im Bereich des geplanten Altenpflegeheimes in „SO - Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Altenpflegeheim“ geändert. Die im derzeit rechtskräftigen FNP dargestellten Grünfläche wird entsprechend dem städtebaulichen Entwurf reduziert.

3.4 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Nr. II, Änderung Nr. 1, ist der Planbereich mit dem Entwicklungsziel 7 im Bereich der geplanten SO-Sondergebietsfläche und Entwicklungsziel 2 im Bereich der Grünfläche dargestellt. Der überwiegende Bereich der Änderung liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die Festsetzungskarte setzt hier eine Fläche mit besonderer Festsetzung für die forstliche Nutzung mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche zwischen Baesweiler und der Bergehalde Carl-Alexander“ fest.

Mit der Rechtskraft vom 07.10.2005 des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark - sind die verbleibenden widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 29 (4) LG NRW im Bereich des Bebauungsplanes außer Kraft getreten. Lediglich die im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ entspricht daher dem im Landschaftsplan II, 1. Änderung festgesetzten Landschaftsschutzgebiet. Diese Grünfläche wird in Teilen durch die Änderung überplant.

3.5 Bestehendes Planungsrecht

Der Bereich der 4. Änderung liegt im Geltungsbereich des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 82. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den überwiegenden Planbereich ein WA – Allgemeines Wohngebiet sowie einen ca. 50,00 m breite Grünfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft fest.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark - wird der Großteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark – sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 – Am Bergpark - und im Bereich der Herzogenrather Straße ein Teilbereich (Verkehrsfläche) des Bebauungsplanes Nr. 54, 8. Änderung überplant.

4. Anlass und Ziel der Planung

4.1 Ziel der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Altenpflegeheims. Das vollstationäre Alten- und Pflegeheim beinhaltet 80 Pflegeplätze und 10 Kurzzeitpflegeplätze. Ergänzend hierzu sollen in einem Gebäudeteil weitere seniorenspezifische Angebote etabliert werden, wie z.B. Tagespflege und Pflegedienst.

Des Weiteren sollen im Planbereich ca. 70 Senioren- und Behindertengerechte Bungalows errichtet werden. Diese werden als Einzel- und Doppelhäuser, z.T. auch in Gruppen mit bis zu drei Reihenhäusern geplant. Im Randbereich des Plangebietes ist zudem die Errichtung von 7 Appartement-

häusern mit zugehörigen Stellplätzen beabsichtigt. Daneben ist die Anlage von privaten Grünflächen, die durch die Neuanlage von Fußwegen öffentlich genutzt werden dürfen, geplant.

Mit der vorgesehenen Bebauung soll der Bedarf an seniorengerechten, barrierefreien Häusern und Wohnungen in Baesweiler gedeckt werden, der auf Grund der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren verstärkt auftreten wird.

4.2. Städtebauliches Konzept

Der städtebauliche Entwurf sieht eine Erschließung des Plangebietes vom Herzogenrather Weg durch mehrere innere Erschließungsstraßen vor. Diese inneren Erschließungsstraßen werden mit der Ringstraße durch eine Feuerwehrezufahrt verbunden.

Die Bauzeile entlang der Ringstraße liegt außerhalb des Plangebietes. Der Bereich der 4. Änderung wird durch die neu geplanten Verkehrsflächen erschlossen.

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes ist das Altenpflegeheim in dreigeschossiger Bauweise geplant. Südöstlich und nordöstlich schließen sich die zweigeschossigen Wohnhäuser sowie die Grünflächen, die als Parkanlage hergerichtet werden sollen an. Der Großteil des Plangebietes ist für die Errichtung von eingeschossigen Bungalows vorgesehen.

4.3 Erschließung/ Stellplätze

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt vom Herzogenrather Weg durch mehrere innere Erschließungsstraßen. Diese inneren Erschließungsstraßen werden mit der Ringstraße zudem durch eine Feuerwehrezufahrt verbunden.

Die Breite der Erschließungsstraßen beträgt 7,5 m, die beiden inneren Querverbindungen sind mit 6,5 m Breite dimensioniert.

Bei den Appartementshäusern sind je Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze vorgesehen, bei den barrierefreien Seniorenbungalows ist 1 Stellplatz je Bungalow zu errichten. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ebenfalls geregelt, dass im Allgemeinen Wohngebiet (WA) zwischen den Garagen und der öffentlichen Verkehrsfläche ein Mindestabstand von 5 m eingehalten werden muss. Dadurch soll eine Behinderung des Verkehrs sichergestellt werden.

5. Planinhalte und Festsetzungen

| | | | |
|---|---|----------------------------------|--------------------|
| Art der baulichen Nutzung | | Art der baulichen Nutzung | |
| Art der Nutzung | WA | Art der Nutzung | SO-Altenpflegeheim |
| Maß der Nutzung | | Maß der Nutzung | |
| Geschossigkeit | I - II | Geschossigkeit | III |
| GRZ-Grundflächenzahl | 0,4 - 0,5 | GRZ-Grundflächenzahl | 0,4 |
| FH-Firsthöhe Genauere definition erforderlich | Max. 9,0 m - 11,0 m Wir haben 9,00 m / I 11,00 / II | FH-Firsthöhe | Max. 14,0 m |
| TH-Traufhöhe | Max. 4,0 m - 6,50 m Wir haben 4,00 m / I 6,00 / II | TH-Traufhöhe | Max. 11,0 m |

5.1 Art der Nutzung

In dem als WA (Allgemeines Wohngebiet) festgesetzten Bereich sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die nach § 4 Abs 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen entsprechend dem Gebietscharakter nicht zulässig:

Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen

Nr. 4 Gartenbaubetriebe und
Nr. 5 Tankstellen

Für den Bereich des Altenheimes wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Altenpflegeheim“ festgesetzt. Auf Grund der Hauptnutzung „Wohnen“ im Sondergebiet ist die Verträglichkeit mit den angrenzenden Allgemeinen Wohngebieten gegeben.

5.2. Maß der Nutzung

Für den Bereich der eingeschossigen Bungalows (WA1-Gebiet) wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Lediglich für die Mittelhäuser der Dreiergruppen ist ausnahmsweise eine GRZ von 0,5 zulässig. Überschreitung der GRZ I durch die Terrassen? Ist das ausreichend? Soll raus, nach Rücksprache mit Strauch nu 0,4 und Überschreitung über Befreiung. Dieses ausnahmsweise zulässige Maß der baulichen Nutzung ist aus städtebaulichen Gründen notwendig, da es dem geplanten Vorhaben und damit der beabsichtigten Wohnform des barrierefreien, seniorengerechten Wohnens entspricht und den sparsamen Umgang mit Grund und Boden gewährleistet.

Des Weiteren wird festgesetzt, dass die den Mittelhäusern der Dreiergruppen zugeordneten Garagen- und Stellplatzflächen vollständig überbaut werden können.

Für das WA 2 wird ebenfalls eine GRZ von 0,4 festgesetzt, die den Obergrenzen gemäß § 17 BauNVO entspricht.

Im Bereich des SO- Altenpflegeheim wird die GRZ mit 0,4 entsprechend dem geplanten Gebäude festgesetzt und unterschreitet damit erheblich die Obergrenze gemäß BauNVO.

5.3 Höchstzahl der Wohnungen

Zur Sicherung einer kalkulierbaren Dichte und der entsprechenden Einwohnerzahl wird die Zahl der Wohneinheiten im WA1 entsprechend der geplanten Nutzung als Seniorenbungalows pro Gebäude auf maximal eine Wohneinheit beschränkt. Neben der Vermeidung einer übermäßigen Verdichtung werden durch diese Festsetzungen Probleme eines erhöhten Verkehrsaufkommens und eines erhöhten Stellplatzbedarfes vermieden.

6. Belange von Natur und Landschaft

6.1 Natur und Landschaft

Zur Bebauungsplanänderung wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der Bestandteil des Bebauungsplanes sein wird.

Dieser wird ermitteln, ob durch den Eingriff ein Defizit entsteht und in welcher Form ein Defizit auszugleichen wäre.

6.2 Umweltbericht

Im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens werden die umweltrelevanten Belange im Rahmen einer Abwägung geprüft und in einem Umweltbericht zusammengestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da im Rahmen der Realisierung der Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7. Sonstige Planungsbelange

7.1 Entwässerung

Das Schmutzwasser kann innerhalb der neu zu verlegenden Schmutzwasserkanäle in den neuen Erschließungsstraßen entwässert und an das vorhandene Netz angeschlossen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 82 – Am Bergpark – wurde bereits eine baugrundtechnische Untersuchung durchgeführt (12.02.2004). Demnach ist eine Versickerung von Niederschlagwasser aufgrund der Bodenbeschaffenheit im Plangebiet nicht möglich ist. Das anfallende Niederschlagwasser ist daher gem. § 51 a Abs. 4 LWG der Mischwasserkanalisation zuzuführen.

7.2. Immissionen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 82 - Am Bergpark – wurden die zu erwartenden Schallimmissionskonflikte untersucht (21.01.2005). Der Hundeübungsplatz wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Der Konflikt mit der außerhalb des Plangebietes an der Herzogenrather Straße befindliche Moschee bleibt weiterhin bestehen. Laut Gutachter sind zum Schutz der geplanten Wohnbebauung Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, da durch die Nutzung des Parkplatzes der Moschee innerhalb des Nachtzeitraumes Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum von ca. 3 dB (A) zu erwarten sind. Zum Schutz der geplanten Wohnbebauung wird als aktive Lärmschutzmaßnahme parallel zum Herzogenrather Weg in Höhe der Moschee ein 4,0 m hoher Lärmschutzwall vorgesehen. Die Dimensionen des Lärmschutzwalles werden im Beitrag des Büro Szymanski & Partner konkretisiert. Zur Gewährleistung der Wirksamkeit dieser Maßnahme sind für die Fassaden mit Sichtverbindung zum Parkplatz der Moschee zusätzlich Festsetzungen zur maximalen Höhe der zu öffnenden Fenster von Aufenthaltsräumen erforderlich. Innerhalb des nördlichen Bau-fensters WA 2 entlang der Herzogenrather Straße sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Die Oberkante von Fensteröffnungen mit Ausrichtung (Sichtverbindung) zur Parzelle 1195 darf ein Maß von 6,0 m nicht überschreiten.

Die vorgenannten Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutz) werden im Bebauungsplan in geeigneter Weise festgesetzt.

7.3 Altlasten / Baugrund

Der nördliche Teil des Plangebietes ist als Altablagerung „ehemalige Tongrube Carl-Alexander“ (Nr. 5003-0002) im Altlasten-Verdachts-Kataster verzeichnet. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 82 – Am Bergpark – wurde eine altlasten- und baugrundtechnische Untersuchung durchgeführt (Gutachten vom 12.02.2004).

Der Bereich der Altablagerung ist in unterschiedlichen Mächtigkeiten aufgefüllt. Bei dem abgelagerten Material handelt es sich überwiegend um Bodenaushub mit Bemengungen an Bauschutt, Aschen, Schlacken sowie lokal auch Schwarzdeckenreste. Die Auffüllungsmächtigkeiten betragen im Mittel 5,0 m und nehmen zu den westlichen, südlichen und östlichen Grenzen der Altablagerung ab. Der Maximalwert der Auffüllungsmächtigkeit beträgt 9,20 m.

Da es sich nicht um natürlichen Baugrund handelt, sind die Auffüllungen in den Standsicherheitsbetrachtungen entsprechend zu berücksichtigen.

Die Analyse der Bodenluft zeigt keine umweltrelevanten Belastungen.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch die Altablagerung ist aufgrund des hohen Grundwasserflurbestandes von ca. 20,00 m, dem vorhandenen Löß/Lößlehm und der geringen Mobilität der Schadstoffe in den Auffüllungsböden nicht zu besorgen.

Auf die Wasserempfindlichkeit der den Untergrund bildenden Böden und daraus resultierenden Maßnahmen zum Schutz der Gebäude gegen Bodenfeuchte wird im Gutachten ausdrücklich hingewiesen. Ausweislich der baugrundtechnischen Untersuchung stellen die Auffüllungen für die Bauwerksgründung flächig keinen ausreichenden tragfähigen Baugrund dar. Zur Herstellung eines einheitlich tragfähigen Untergrundes sind baugrundverbessernde Maßnahmen erforderlich. Hinweise für Gründungen in den Auffüllungsböden sowie den anstehenden Lössen und Lößlehmen werden im Gutachten gegeben.

Die Oberflächenmischproben im westlichen Bereich der Altablagerungen (OB 2, OB 3 und OB 6, s. Gutachten / Kennzeichnung im Plan) weisen eine Belastung mit PAK auf. Die Konzentrationen übersteigen den Prüfwert der Bodenschutzverordnung um ein Vielfaches. Vor Umnutzung zu Wohnzwecken und / oder Errichtung eines Kinderspielplatzes besteht hier Sanierungsbedarf. Als geeignete Maßnahme ist hier ein Bodenaustausch oder eine Abdeckung mit unbelastetem Boden erforderlich. Im Hinblick auf die Entsorgung von Aushubmaterial ist folgendes anzumerken:

Die Auffüllungsböden sind aufgrund ihres mineralischen Anteils > Vol. % als „Bauschutt“ nach LAGA einzustufen. Die nachgewiesene PAK-Belastung überschreiten in den o. g. Proben den Zuordnungswert Z 2 nach LAGA. Die PAK-Belastung ist an die Asche-, Schlacken- und Schwarzdeckenbeimischung der Auffüllungsböden gebunden. Können bei den Aufkofferungsarbeiten diese Beimengungen separiert werden, so können die Auffüllungsböden der Zuordnungsklasse Z 1.2 nach LAGA zugeordnet werden.

Die folgenden Punkte werden als Hinweise aus dem Bebauungsplan Nr. 82 in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 82, 4. Änderung übernommen:

1. Der nördliche Bereich des Plangebietes ist als Altablagerung „ehemalige Tongrube Carl-Alexander“ (Nr. 5003-002) im Altlasten-Verdachtskataster verzeichnet. Das Büro Tillmanns erstellte im Februar 2004 eine Gefährdungsabschätzung.
2. Der Bereich der Altablagerung ist in unterschiedlichen Mächtigkeiten aufgefüllt. Bei dem abgelagerten Material handelt es sich überwiegend um Bodenaushub mit Beimengungen an Bauschutt, Aschen, Schlacken sowie lokal auch Schwarzdeckenreste. Die Auffüllungsmächtigkeiten betragen im Mittel 5,0 m und nehmen zu den westlichen, südlichen, und östlichen Grenzen der Altablagerung ab. Der Maximalwert der Auffüllungsmächtigkeit beträgt 9,20 m. Da es sich nicht um natürlichen Baugrund handelt, sind die Auffüllungen in den Sicherheitsbetrachtungen entsprechend zu berücksichtigen.
3. Im westlichen Bereich der Altablagerung (Bereich der Oberflächenmischproben OB 2, OB 3 und OB 6) ist der Boden aufgrund der festgestellten PAK-Belastung auszutauschen. Alternativ ist unbelasteter Boden anzudecken. Die Mächtigkeit des Bodenaustausches bzw. der anzudeckenden Schicht richtet sich nach der angestrebten Nutzung:
 - Im Bereich von Vegetationsflächen in grün- und Freizeitanlagen ist eine Überdeckung von 10 cm mit unbelastetem Boden,
 - Im Bereich von Nutzgärten (Bereich, in denen Pflanzen, die verzehrt werden sollen, angebaut werden) ist eine Überdeckung von 60 cm mit unbelastetem Boden und
 - Im Bereich von Kinderspielplätzen ist eine Überdeckung von 0,35 cm unbelastetem Boden vorzunehmen.
4. Sofern beabsichtigt ist, im Bereich der Altablagerungen die vorhandenen. Mit PAK belasteten Auffüllungsböden umzulagern (z. B. zur Geländemodulation), so ist hierzu vor Beginn der Arbeiten die Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Umlagerung ein direkter Kontakt mit belasteten Auffüllungsböden zu verhindern ist. Dies kann durch Versiegelung (z. B. Straße, Häuser) oder durch Andecken von unbelastetem Boden (die Mächtigkeit richtet sich nach der angestrebten Nutzung; s. Pkt. 3) erfolgen.
5. Im Hinblick auf die Entsorgung von Erdaushub sind alle Erdarbeiten im Bereich der Altablagerungen gutachterlich zu begleiten. An der Entsorgung des Erdaushubs sind aufgrund der festgestellten PAK- Belastung erhöhte Anforderungen zu stellen.
6. Wegen der erforderlichen Sanierung im westlichen Bereich der Altablagerung (Bereich der Oberflächenmischproben OB 2, OB 3 und OB 6) und der erforderlichen gutachterlichen Begeleitung der Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung ist es notwendig, der Unteren Bodenschutzbehörde alle Einzelmaßnahmen im Bereich der Altablagerung zur Stellungnahme vorzulegen.

7.4. Belange des Denkmalschutzes

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch entsprechende Hinweise berücksichtigt.

7.5 Hinweise

Die RWE Power hat im Rahmen des Bebauungsplanverfahren Nr. 82 auf humose Böden in teilen des Plangebietes hingewiesen. Diese sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum trag-

fähig. Gegebenenfalls sind hier besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich. Die betroffenen Flächen werden im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet.

Aufgrund einer Anregung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, das vor Beginn der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen ist. Durch den Hinweis im Bebauungsplan soll die Untersuchung des Planbereiches auf Kampfmittelfreiheit vor der Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen sichergestellt werden.

Weitere Hinweise werden, falls erforderlich, nach erfolgter Behördenbeteiligung ergänzt.


8. Flächenbilanzierung

| Bebauungsplan Nr. 82 | Fläche in qm |
|-----------------------------|---------------------|
| WA | 31.771 |
| SO | 6.886 |
| Verkehrsfläche | 8.016 |
| Grünfläche | 9.498 |
| Plangebiet gesamt | 62.171 |

Baesweiler, den 20.07.2011

Der Bürgermeister

Anlage:

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.11.2011/Punkt  der Tagesordnung)

Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 99 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 99 nach § 13 a BauGB mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße umfasst ein etwa 0,56 ha großes Gebiet im Stadtteil Setterich, westlich des Wohn- und Pflegeheims Maria Hilf zwischen der Hauptstraße, der Bahnstraße und dem Burgpark.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 628, 642 (östlicher Teil), die Flurstücke 844, 848, 849 und Teilflächen des Flurstücks 992 der Flur 12, Gemarkung Setterich. Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung altengerechter Wohnungen. Damit soll der, vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, erkennbare Bedarf an seniorenge-rechten, barrierefreien Häusern und Wohnungen im Stadtteil Setterich gedeckt werden. Die integrierte Lage des Planungsgebietes eignet sich in besonderer Weise für eine solche Nutzung, da mit der Nähe zu wichtigen Infrastrukturein-richtungen, der Anbindung an das benachbarte Altenheim und die unmittelbare Anbindung des Gebietes an den Burgpark beste Standortvoraussetzungen vorhanden sind.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 08.11.2011/TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt für die im Anlageplan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.99 - Hauptstraße/Bahnstraße erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2, Nr. 2 BauGB angepasst.

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bau- und Planungsausschuss (Sitzung am 08.11.2011/TOP 3) beschließt der Stadtrat:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

In Vertretung:



(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße - Stadtteil Setterich

Übersicht

M 1:1000

Plangebietsabgrenzung

STADT BAESWEILER
 - Planungsabteilung 60/601
 Mariastraße 2, 52499 Baesweiler
 Postfach 11 80, 52490 Baesweiler
 Telefon 02401/800-0, Fax 02401/800117





BEGRÜNDUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN-VORENTWURF NR. 99

Hauptstraße/Bahnstraße

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen
2. Verfahren
3. Planvorgaben
 - 3.1 Geltungsbereich
 - 3.2 Regionalplan
 - 3.3 Flächennutzungsplan
 - 3.4 Bestehendes Planungsrecht
4. Anlass und Ziel der Planung
 - 4.1 Ziel der Planung
 - 4.2 Städtebauliches Konzept
 - 4.3 Erschließung/ Stellplatzsituation
5. Planinhalt
6. Belange von Natur und Landschaft
7. Sonstige Planungsbelange
8. Flächenbilanzierung



BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN-VORENTWURF NR. 99

Hauptstraße/Bahnstraße

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

1. Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanänderung

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) mit den jeweiligen Änderungen
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) mit den jeweiligen Änderungen
- c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6) mit den jeweiligen Änderungen
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256) mit den jeweiligen Änderungen
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S.666) mit den jeweiligen Änderungen
- f) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (GV. NRW. S.926) mit den jeweiligen Änderungen

2. Verfahren

Die Grundlage des Bebauungsplanverfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004. Seit Inkrafttreten der Änderung des BauGB im Dezember 2006 besteht die Möglichkeit, Bebauungspläne der Innenentwicklung im sogenannten „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB durchzuführen. Da es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich handelt, der der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient, darüber hinaus keine Beeinträchtigungen auf Umweltschutzgüter zu erwarten sind und die Obergrenze von 20.000 m² zulässiger Grundfläche

innerhalb des Plangebietes nicht erreicht wird, sind hier die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gegeben. Diesbezüglich ist vorgesehen, den Bebauungsplan gemäß § 13 a Bebauungspläne der Innenentwicklung aufzustellen.

3. Planvorgaben

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „Hauptstraße/Bahnstraße“ umfasst ein etwa 0,56 ha großes Gebiet im Stadtteil Setterich, westlich des Wohn- und Pflegeheimes Maria Hilf zwischen der Hauptstraße, der Bahnstraße und dem Burgpark.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 628, 642 (östlicher Teil), die Flurstücke 844, 848, 849 und Teilflächen des Flurstücks 992 der Flur 12, Gemarkung Setterich. Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

3.2 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen vom 10.06.2003) ist die Fläche des Plangebietes als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

3.3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan -FNP- der Stadt Baesweiler vom 17.11.2009 stellt für den westlichen Bereich des Plangebietes „Mischfläche“ dar. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind die verbindlichen Bauleitpläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Es wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 99 den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes entsprechen und gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 der Flächennutzungsplan auf dem Wege einer Berichtigung angepasst werden muss.

3.4 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 89 „Zentrum Setterich“. Die im Bebauungsplan ausgeschlossenen Nutzungen (Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen; Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden; Bordelle; bordellähnliche Betriebe; Sex-Shops) bleiben zukünftig unzulässig.

4. Anlass und Ziel der Planung

4.1 Ziel der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung altengerechter Wohnungen.

Damit soll der, vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, erkennbare Bedarf an seniorengerechten, barrierefreien Häusern und Wohnungen im Stadtteil Setterich gedeckt werden. Die integrierte Lage des Plangebietes eignet sich in besonderer Weise für eine solche Nutzung, da mit der Nähe zu wichtigen Infrastruktureinrichtungen, der Anbindung an das benachbarte Altenheim und die unmittelbare Anbindung des Gebietes an den Burgpark beste Standortvoraussetzungen vorhanden sind.

4.2. Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept nimmt die heute vorhandenen Raumkanten entlang der Straßen auf und gruppiert sechs Baukörper zu einem Ensemble. Die im inneren aufgelockerte und durchgrünte Wohnanlage bietet in zentraler Lage neue Wohnformen mit besonderen Aufenthaltsqualitäten an. Es besteht eine direkte fußläufige Anbindung an das bereits bestehende Wohn- und Pflegeheim Maria Hilf im Nordosten, an den alten Friedhof im Osten und an den Burgpark im Norden.

Ein interner zentraler Platz schafft besondere Verweilqualitäten für Bewohner und Besucher. Von diesem zentralen Platz erreicht man über einen Fußweg sowohl die benachbarte Altenwohnanlage als auch den Burgpark. Auf dem Weg zum Park ist für die Bewohner auch ein Pavillon als weiterer Treffpunkt vorgesehen. Der im Osten angrenzende Alte Friedhof soll in die Freiraumplanung des Plangebietes mit einbezogen werden.

In den zwei- bis dreigeschossigen Baukörpern sind unterschiedliche Wohnformen und Wohnungsgrößen geplant. Je nach Wohnungsgröße sind ca. 50 bis 60 Wohnungen vorgesehen. Alle Baukörper sind mit Balkonen, Terrassen bzw. Wintergärten ausgestattet, sodass für die Bewohner der Kontakt zum Außenraum ermöglicht wird. Erschlossen werden die Baukörper über zentrale Eingänge, die nach Norden bzw. Nordosten ausgerichtet sind und an den Haupterschließungsachsen der Wohnanlage liegen.

4.3 Erschließung/ Stellplätze

Die Erschließung des Plangebietes ist über die Hauptstraße und Bahnstraße sichergestellt. Die interne Erschließung erfolgt ausgehend von der Hauptstraße über einen Weg, der auch den direkten Zugang zum Park ermöglicht. Die Zufahrt für den Anlieferverkehr bzw. die Feuerwehrezufahrt ist an der östlichen Seite der Wohnanlage neben dem Friedhof vorgesehen. Für den ruhenden Verkehr befindet sich an der Bahnstraße ein Parkplatz mit 24 Stellplätzen für Bewohner und Besucher sowie die Zufahrt zur Tiefgarage.

5. Planinhalte und Festsetzungen

Die Planinhalte des Bebauungsplanes werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 9, Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Die gemäß der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 89 unzulässigen Nutzungen bleiben weiterhin unzulässig.

6. Belange von Natur und Landschaft

Es ist vorgesehen, diesen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB, ist innerhalb dieses Verfahrens somit nicht erforderlich. Gleichwohl werden die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Ersteinschätzung betrachtet und in den Abwägungsprozess eingestellt.

7. Sonstige Planungsbelange

Die sonstigen Planungsbelange wie z.B. Entwässerung, Schallschutz, Altlasten, Denkmalschutz o.ä. werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens umfassend erhoben und in die Planung eingestellt.

8. Flächenbilanzierung

| Bebauungsplan Nr. 99 | Fläche in qm |
|-----------------------------|---------------------|
| Mischbauflächen | 3250 |
| Stellplatzflächen | 711 |
| Wege- und Platzflächen | 1626 |
| Plangebiet gesamt | 5587 |

Baesweiler, den 25.10.2011

Der Bürgermeister

Anlage: Städtebauliches Konzept

M. 1:500

354

881

862

322

HEINZ JAHNIEN PEJÜGER
7/19

867 0301 111020

Marienkapelle

St. Andreas

Wachturm

138

Hauptstr.

972

145

994

993

1014

733

961

962

794

397

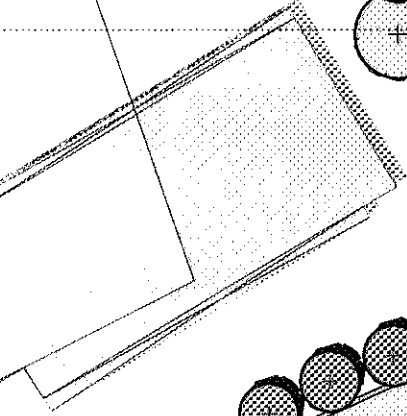
861

359

1006

856

15.08



Friedhof (Park)

Feuerwehr (Park)

843

841

840

837

838

836

815

642

813

814

486

631

847

848

849

850

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.11.2011 / Punkt 12 der Tagesordnung)

Widmung der "Johann-Strauß-Straße" und des Teilstücks "Wiesenstraße" im Bebauungsplangebiet 96 - Settericher Weg II - im Stadtteil Loverich

Der Bau- und Planungsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 08.11.2011 unter TOP 8 mit der Widmung der Straßenflächen der "Johann-Strauß-Straße" und des Teilstücks "Wiesenstraße" im Bebauungsplangebiet 96 - Settericher Weg II - im Stadtteil Loverich befassen.

Die Verwaltung hat dem Bau- und Planungsausschuss vorgeschlagen, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindlichen Straßen nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen, wie im beigefügten Lageplan dargestellt, als Stadtstraßen zu widmen.

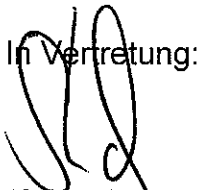
Die vorbezeichneten Straßen sind öffentliche Verkehrsflächen und befinden sich im Eigentum der Stadt Baesweiler.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

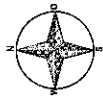
Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 08.11.2011, TOP 8, die im beiliegenden Lageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Flächen der "Johann-Strauß-Straße" und des Teilstücks "Wiesenstraße" des Bebauungsplangebietes 96 - Settericher Weg II - nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Stadtstraßen zu widmen.

In Vertretung:



(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter



Anmerkung:

Alle Maße und Höhenangaben sind an Ort und Stelle zu überprüfen!
Unstimmigkeiten sind dem Planverfasser umgehend mitzuteilen!



Kanalbau Baesweiler - Lovrelich
Erschließung Sattlercher Weg II (BP96)

Übersichtsplan

Blatt 1

Maßstab 1:500

| | | |
|-------------------------|----------------|---------------|
| Proj. Nr. | Nelle / Nachr. | 28.10.2011 |
| Datum | | |
| Projekt | | |
| Datum | | |
| TM / Projektnummer | | 019-021 |
| TM / Vorhabennummer | | 007-001-00-00 |
| TM / Objektnummer | | 0000 |
| TM / Objektname | | |
| TM / Objektadresse | | |
| TM / Objektort | | |
| TM / Objektbezugsrahmen | | |
| TM / Objektzustand | | |
| TM / Objektart | | |
| TM / Objektstatus | | |
| TM / Objekttyp | | |
| TM / Objektgruppe | | |
| TM / Objektklasse | | |
| TM / Objektart | | |
| TM / Objektstatus | | |
| TM / Objekttyp | | |
| TM / Objektgruppe | | |
| TM / Objektklasse | | |

TUTTAHS & MEYER
INGENIEURGESELLSCHAFT
Dr. Tuttahs, Abt. 100, Postfach 10 01 01, D-50672 Köln
Tel. +49 (0)221 4700-1, Fax +49 (0)221 4700-200, E-Mail: info@tutthas-meyer.de
www.tutthas-meyer.de

Architekt
Prof. Dr.-Ing. Maria Schödel

Vorlage für die Mitglieder des Stadtrates
(Sitzung am 15.11.2011 / Punkt 13 der Tagesordnung)

Widmung der Robert-Koch-Straße (1. Teilstück) im Gewerbegebiet Bebauungsplangebiet 3D

Der Bau- und Planungsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 08.11.2011 unter TOP 9 mit der Widmung der Straßenflächen der "Robert-Koch-Straße (1. Teilstück)" - Gewerbegebiet - im Bebauungsplangebiet 3D, befassen.

Die Verwaltung hat dem Bau- und Planungsausschuss vorgeschlagen, die entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes befindliche Straße nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen, wie im beigefügten Lageplan dargestellt, als Stadtstraße zu widmen.

Die vorbezeichnete Straße ist öffentliche Verkehrsfläche und befindet sich im Eigentum der Stadt Baesweiler.

Somit liegen die Voraussetzungen zur Widmung nach § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen vor.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich der Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 08.11.2011, TOP 9, die im beiliegenden Lageplan zur Verwaltungsvorlage dargestellten Flächen des Bebauungsplangebietes "Gewerbegebiet 3D" nach § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Stadtstraßen zu widmen.

In Vertretung:

(Strauch)

I. und Techn. Beigeordneter

Am Bildchen

